OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302290/8/KL/CG

Datum:
Linz, 6. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des H M, vertreten durch S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., K, P, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2019, GZ: 0058382/2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Mai 2019

zu Recht:

I. Hinsichtlich Faktum 1 wird der Beschwerde gegen das Strafausmaß stattgegeben, die Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt.
Hinsichtlich Faktum 2 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag erster Instanz ermäßigt sich auf 75 Euro (Faktum 1); zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2019, GZ: 0058382/2017, wurden über den Beschwerdeführer in zwei Fällen wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1. 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 49 Stunden, und 2. 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 64 Stunden, verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x G V GmbH, L, S, welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat:
„Sie haben als Arbeitgeber zu den angeführten Zeiten nachstehende Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl Ihnen für diese Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder die Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', ‚Aufenthaltsbewilligung – Künstler', noch eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c), oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzen.

1. O E, türkischer Staatsbürger, wohnhaft: L, H, am 09.09.2017, 19:50 (Kontrollzeitpunkt), als Pizzakoch, gegen Entgelt (Anspruch gem. § 29 AuslBG);
Für den o.a. Zeitpunkt verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

2. R M, afghanischer Staatsbürger, wohnhaft: G, V, am 09.09.2017, 19:50 Uhr (Kontrollzeitpunkt), als Arbeiter, gegen Entgelt (Anspruch gem. § 29 AuslBG);
Für den o.a. Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd. angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, wobei hinsichtlich Spruchpunkt 1 (O E) ausschließlich die verhängte Strafe angefochten wurde und hinsichtlich Spruchpunkt 2 das Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wurde. Zu Spruchpunkt 1 wurde der Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe auf die Mindeststrafe beantragt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wurde die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu eine Ermahnung, in eventu eine außerordentliche

Strafmilderung, in eventu die Verhängung der Mindeststrafe, in eventu die Herabsetzung auf ein schuld- und tatangemessenes Maß beantragt.
Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass hinsichtlich Spruchpunkt 1 ein reumütiges Geständnis vorliegt. O E sei am Vorfallstag zum ersten Mal im Betrieb als Aushilfe tätig gewesen und sei daher die Beeinträchtigung der Rechtsvorschriften des AuslBG nur gering gewesen und kein massiver volkswirtschaftlicher Schaden eingetreten. Der Beschwerdeführer sei von Beginn an einsichtig gewesen und ein juristischer Laie und unbescholten. Hinsichtlich R M hingegen habe kein relevantes Beschäftigungsverhältnis zur x G V GmbH bestanden, da dieser minderjährige Afghane erst nach Kennenlernen des Betriebs („Schnuppern“) als Lehrling im Betrieb des Beschuldigten anfangen sollte und für den Fall, dass dahingehendes Interesse bestehe, erst dann die Beschäftigungsbewilligung als Lehrling im Ausbildungsverhältnis beim AMS Linz beantragt werden sollte. Zum Kennenlernen des Betriebes habe sich M am Vorfallstag in den Räumlichkeiten des Lokals aufgehalten. Konkrete Arbeitstätigkeiten seien von ihm nicht ausgeführt worden. Auch habe der Beschwerdeführer schon vor diesem Zeitpunkt Lehrlinge beschäftigt und für diese Beschäftigungsbewilligungen erhalten. Es habe für den Beschwerdeführer keinen Grund gegeben, eine entgeltliche Beschäftigung anzumelden, da eine solche nicht gegeben war.
Im Übrigen verfüge der Beschwerdeführer über ein äußerst geringes Einkommen von monatlich netto 1.000 Euro. Er habe umgehend zum Faktum 1 ein reumütiges Geständnis abgelegt. Er sei unbescholten. Auch liege zwischen Tatbegehung und Straferkenntnis ein Zeitraum von ca. 1 Jahr und 6 Monaten und sei eine überlange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Auch sei bei der Strafbemessung der geringe in Rede stehende Beschäftigungszeitraum zu berücksichtigen.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2019, zu welcher der Beschwerdeführer mit Rechtsvertretung und das Finanzamt Linz geladen wurden und teilgenommen haben. Die geladene belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen OKtr. M M, C E und Ü M geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:
Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der x G V GmbH mit Sitz in L, S. Dort ist auch das Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe–Restaurant gemeldet. Der Beschwerdeführer ist auch gewerberechtlicher Geschäftsführer. Weiters sind zwei weitere Betriebsstätten in L, H und A gemeldet. Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei am 9. September 2017 um 19.50 Uhr im Lokal „D V“ in L, H, wurden beim Betreten der Betriebsräumlichkeiten durch den Personaleingang 5 Personen im Bereich der Küche angetroffen, wovon sich 2 männliche Personen gleich durch diesen Lieferanteneingang in Richtung Salzburger Straße der Kontrolle entzogen und auch durch Nacheile nicht mehr gestellt werden konnten. Eine weitere männliche Person lief über den Gästebereich des Restaurants durch den Haupteingang und wollte sich der Kontrolle entziehen. Diese Person konnte aber stellig gemacht werden und wies sich als O E aus. Dieser war zum ersten Mal im Betrieb tätig. Da ein Koch erkrankt war, wurde er als kurzfristiger Ersatz beigezogen und sollte an diesem Tag aushelfen. Der Beschwerdeführer und sein sonst ebenfalls im Lokal tätiger Sohn waren zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub, kehrten aber am nächsten Tag zurück. Der Sohn sollte am nächsten Tag als Koch einspringen. Als weitere Personen wurde ein Lehrling (M) mit Beschäftigungsbewilligung vom 30. November 2016 angetroffen. Als 5. Person wurde Ö H, welcher für den Servicebereich zuständig war, angetroffen. Dieser kontaktierte auch telefonisch seinen Chef. Auch gab dieser an, dass er nur den Lehrling M kenne, die übrigen Personen nicht. O E war zum ersten Mal an diesem Tag im Betrieb. Auch die anderen Personen kennt er nicht. 2 der 5 angetroffenen Personen waren bei einer Nirosta-Arbeitsfläche zum Zeitpunkt der Kontrolle tätig, wobei eine Person der Lehrling war. Von den beiden geflüchteten und nicht erreichten Personen hat sich eine im Bereich des an die Küche angrenzenden Lagerraums befunden. In diesem Lagerbereich wurde dann auch eine Asylkarte eines afghanischen Staatsangehörigen, nämlich R M, gefunden. Ob diese Asylkarte jener Person, die arbeitend bei der Arbeitsfläche angetroffen wurde oder jener Person, die nur im Bereich des Zuganges zum Lagerraum gestanden ist, zuzurechnen ist, oder einer dritten Person, ist nicht geklärt. Jedenfalls konnten die im Betrieb gemeldeten und beschäftigten Personen, nämlich Ö H und M A S, die Namen und Identitäten der übrigen Personen nicht bekanntgeben. Insbesondere gab der Lehrling auch an, dass er nach einem Aufenthalt in der Berufsschule am Kontrolltag wieder den ersten Tag in der Küche war. Der weiters angetroffene O E, türkischer Staatsangehöriger und ebenfalls Asylwerber, war den ersten Tag im Betrieb beschäftigt und kannte die übrigen Personen nicht. Für ihn lag keine Beschäftigungsbewilligung vor.
Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse hat der Beschwerdeführer ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro dargelegt. Es läuft gegen ihn ein Schuldenregulierungsverfahren mit Zahlungsfrist bis 10.4.2021. Außer bereits getilgten Vorstrafen liegen keine rechtskräftigen Vorstrafen nach dem

Ausländerbeschäftigungsgesetz gegen ihn vor, wohl aber eine rechtskräftige Vorstrafe nach der Gewerbeordnung aus dem Jahr 2015.

4.2. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere im Grunde der einhelligen glaubwürdigen Aussagen der einvernommenen Zeugen steht der festgestellte Sachverhalt fest. Danach steht jedenfalls fest, dass O E ohne Beschäftigungsbewilligung aber an diesem Tag zum ersten Mal im Betrieb als Pizzakoch und Aushilfe beschäftigt war. Der Beschwerdeführer und auch der weiters einvernommene Sohn des Beschwerdeführers gaben glaubwürdig an, dass der Sohn am nächsten Tag vom Urlaub zurückkehrte und dann selber als Pizzakoch einspringen hätte sollen. Es wurde in Kauf genommen, dass der Asylwerber ohne Beschäftigungsbewilligung diesen einen Tag aushilft, weil ein Pizzakoch erkrankt war. Hinsichtlich der geflüchteten Personen konnte aber eine Identität nicht festgestellt werden. Insbesondere konnte die aufgefundene Asylkarte keiner bestimmten Person zugeordnet werden, sodass auch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass überhaupt die in der Asylkarte genannte Person im Betrieb beschäftigt war. Auch wurde von den beiden nicht stellig gemachten Personen nur eine an der Arbeitsfläche arbeitend angetroffen, die weitere Person wurde stehend im Bereich der Küche zum Lagerraum angetroffen. Es haben der Beschwerdeführer und sein zeugenschaftlich unter Wahrheitspflicht einvernommener Sohn ausgesagt, dass diese Person nur zum Schnuppern sich im Bereich der Küche aufhielt und nur zusah und keine Tätigkeiten ausführte. Die Ausführung einer Tätigkeit wurde auch von der Finanzpolizei nicht festgestellt. Da der Beschwerdeführer in seinem Betrieb schon mehrmals Asylwerber als Lehrlinge beschäftigte und für diese auch eine Beschäftigungsbewilligung erlangt hat, waren seine Ausführungen glaubwürdig. Es ist glaubwürdig, dass Asylwerber bei Interesse zunächst sich den Küchenbetrieb ansehen und dann entscheiden, ob sie eine Lehre im Gastgewerbe machen wollen und dann für den Fall der Bereitschaft eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS erlangt wird. So wurde auch beim bei der Kontrolle angetroffenen M A S vorgegangen, welcher ebenfalls afghanischer Staatsbürger und Asylwerber und Lehrling im Betrieb ist. Für ihn wurde eine Beschäftigungsbewilligung mit Bescheid vom 30. November 2016 erlangt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer für diese Beschäftigung eine gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine

„Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 AuslBG darf ein Ausländer, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer für diese Beschäftigung eine gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern, für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Gemäß § 28 Abs. 7 AuslBG ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, dass eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt, wenn ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen des Unternehmens angetroffen wird, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung iSd Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

5.2. Da hinsichtlich Faktum 1 lediglich Beschwerde gegen das Strafausmaß erhoben wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Hinsichtlich Faktum 2 kommt der Beschwerde im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens Berechtigung zu. In der mündlichen Verhandlung konnte durch Zeugenbefragung nicht für eine im Strafverfahren erforderliche Sicherheit festgestellt werden, ob die lt. Asylkarte angezeigte Person mit den in der Küche angetroffenen und geflüchteten Personen ident ist. Auch konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die im Straferkenntnis angezeigte Person jene ist, die nur zum Schnuppern im Betrieb anwesend war und nicht gearbeitet hat. Insbesondere konnte eine Tätigkeit im Betrieb bei der Kontrolle nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Es hat sich im Beweisverfahren ergeben, dass eine Person im Bereich der Küche zum Lager stehend vorgefunden wurde, also ohne eine Tätigkeit vorgefunden wurde. Diese Person ist geflüchtet. Ihre Identität konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Im Zweifel war daher von der Unschuld des Beschwerdeführers auszugehen. Es war daher das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

5.3. Hinsichtlich der Beschwerde gegen das Strafausmaß zum Faktum 1 war der Beschwerde stattzugeben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zu Recht führt der Beschwerdeführer aus, dass der Tatbestand sofort und vollumfänglich eingestanden wurde und Reue gezeigt wurde. Auch wurden begreifliche Umstände dargelegt, nämlich, dass ein Koch kurzfristig ausgefallen ist und der Sohn am nächsten Tag zurückkehrte, sodass für das kurzfristige Einspringen der türkische Staatsangehörige und Asylwerber E herangezogen

wurde. Zu Recht wurde auf die nur kurze Tatbegehung hingewiesen, nämlich nur an diesem Tag. Dies wurde auch glaubwürdig dargelegt. Auch führt der Beschwerdeführer zu Recht aus, dass im Grunde des nicht sehr schwierigen Aktenganges die Verfahrensdauer lange war. Auch wurden die unterdurchschnittlichen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers dargelegt. Wenngleich auch nicht absolute Unbescholtenheit vorliegt, so war zu würdigen, dass die einzige vorliegende Vormerkung bereits aus 2015 stammt und sich daher der Beschwerdeführer seither für längere Zeit wohlverhalten hat. Auch liegen keine einschlägigen Vorstrafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vor. Schließlich kommt dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Nichtanmeldung zur Sozialversicherung als Erschwerungsgrund im Grunde des Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses vom 15.9.2004, Zl. 2001/09/0158, Berechtigung zu, wonach die Nichtanmeldung nicht als Erschwerungsgrund zu werten ist. Es konnte daher ein erhebliches Überwiegen von Milderungsgründen festgestellt werden, sodass nach § 20 VStG mit einer außerordentlichen Milderung vorgegangen werden kann und daher die Mindeststrafe von 1.000 Euro unterschritten werden konnte. Das nunmehr festgesetzte Ausmaß war aber erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu halten. Insbesondere war zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer über die Bestimmungen Kenntnis hatte und – wenn auch nur für den ganz kurzen Zeitraum – die Übertretung in Kauf genommen hat. Entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe musste gemäß § 16 VStG auch die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis herabgesetzt werden.

Eine weitere Strafmilderung war aber aus den angeführten Gründen nicht möglich. Insbesondere lag keine Geringfügigkeit des Verschuldens vor, da der Beschwerdeführer die Übertretung in Kauf genommen hat. Es war daher nicht mit einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorzugehen. Auch liegen daher nicht die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe vor.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum erstbehördlichen Verfahren ermäßigt sich im Grunde der Strafherabsetzung auf 75 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt